

**Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der
Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 06.01.1998**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 18.12.1997 gemäß § 100 i. V. m. § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl 1996 S. 102)

folgenden Beschluß gefaßt:

§ 1

Die Schulbezirke der Gemeinde Nuthe-Urstromtal werden ab dem Schuljahr 1998/99, wie nachstehend aufgeführt, geändert und räumlich wie folgt abgegrenzt:

Zum Grundschulbezirk Zülichendorf gehören die Ortsteile:

Ahrendorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Felgentreu, Frankenförde, Gottsdorf, Hennickendorf, Kemnitz, Liebätz, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf und Zülichendorf.

Zum Bezirk der Grundschule Woltersdorf/ Stülpe gehören die Ortsteile:

Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Lynow, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Scharfenbrück und Woltersdorf.

§ 2

Sofern es innerhalb der Schulbezirke zu Überschneidungsgebieten kommt, entscheidet über die Zuordnung der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung. Der Bürgermeister kann diese Entscheidungsbefugnis nach Anhörung der Schulleiterinnen bzw. des Schulleiters der betroffenen Schulen einem dieser Schulleiter übertragen.

Der Bürgermeister setzt sich vor seiner Entscheidung mit dem zuständigen Schulrat des Landkreises Teltow-Fläming ins Benehmen.

§ 3

Über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Träger der anderen Schulen nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Rechtsverordnung) über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 22.02.1994 außer Kraft.

Nuthe-Urstromtal, den 05.01.1998

Jansen
Bürgermeister

Dr. Schill
Vorsitzender der Gemeindevertretung

II / 4.1.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nuthe-Urstromtal, den 06.01.1998

Jansen, Bürgermeister

**Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau
Nr. 09 vom 12.01.1998**